

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG120105-L vom 21. Juni 2012**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2012-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG120105-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG120105-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG120105-L du 21 juin 2012

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG120105-L del 21 giugno 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft würdigte das Verhalten der Antragsgegnerin als sogenanntes „stalking“ und subsumierte es unter den Straftatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (act. 65 S. 3).

#### **E. 1.2**

Unter „stalking“ versteht man das zwanghafte Verfolgen und Belästigen einer Person. Als typische Merkmale gelten das Ausspionieren, fortwährendes Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zweimal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss. Das „stalking“ kann verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme der Beziehung gesucht. Das „stalking“ kann lange – nicht selten über ein Jahr – andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum „stalking“ werden (BGE 129 IV 262 E.2.3 mit Verweisen auf die Literatur; BGE 6B\_819/2010 E.6; vgl. zum Ganzen auch: Zimmerli, Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz, in: Sicherheit & Recht, 1/2011, S. 17ff.).

#### **E. 1.3**

Ein spezieller Straftatbestand des „stalkings“ fehlt in der Schweiz. Das heisst aber lediglich, dass obgenanntes Verhalten strafrechtlich nicht gesondert erfasst wird. Einzelne Handlungen davon können durchaus Straftatbestände erfüllen. In Frage kommt namentlich – wie vorliegend – die Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB.

#### **E. 1.4**

Den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere

- 32 - Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Um dem gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot ("nullum crimen sine lege") gerecht zu werden, ist die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit", um welche es

vorliegend geht, einschränkend auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt (BGE 129 IV 262 E.2.1). Die Beschränkung der Handlungsfreiheit, welche der Tatbestand der Nötigung erfordert, kann zwar durch mehrere Einzelhandlungen herbeigeführt werden. Dabei muss aber die nötige Handlung das Opfer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zwingen. Der damit bezeichnete Erfolg muss als Resultat eines näher bestimmten nötigen Verhaltens feststehen. In diesem Punkt unterscheidet sich der Tatbestand der Nötigung von jenem des „stalking“, wie er in ausländischen Rechtsordnungen bekannt ist. Letzterer ist typischerweise als tatbestandliche Handlungseinheit konzipiert, während die Nötigung an einen zeitlich und räumlich näher bestimmten Erfolg anknüpft (BGE 129 IV 262 E.2.4 mit Verweisen auf die Literatur).

2. Objektiver Tatbestand Vorliegend sind die einzelnen Handlungen der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen.

#### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 28. März 2012, hierorts eingegangen am 2. April 2012, stellte die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige Person (Art. 374 Abs. 1 StPO). Zusätzlich beantragte sie beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft (act. 20). Die Antragsgegnerin ersuchte um Abweisung dieses Antrages und um unverzügliche Freilassung (act. 29). Das Zwangsmassnahmengericht ordnete mit Verfügung vom 10. April 2012 die Sicherheitshaft an und zwar bis zum 10. Oktober 2012 (act. 30).

#### **E. 1.6**

Das sinngemässe Gesuch der Antragsgegnerin um Wechsel der amtlichen Verteidigung wurde nach Einholung der Stellungnahme bei letzteren mit Verfügung vom 12. April 2012 abgewiesen (act. 31-33).

#### **E. 1.7**

Da inzwischen in der Klinik E. eine geeignete Institution für die Antragsgegnerin gefunden werden konnte, wurde ihr der vorzeitige Massnahmeantritt mit Verfügung vom 23. April 2012 bewilligt (act. 37). Die Einweisung erfolgte per 25. April 2012 (act. 50).

#### **E. 1.8**

Mit Beschluss desselben Tages wurde – unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Stellung allfälliger Beweisanträge – zur heutigen Hauptverhandlung vorgeladen. Dabei wurde zum Schutz der Antragsgegnerin die Öffentlichkeit ausge-

- 6 - schlossen. Zugelassen wurden hingegen die akkreditierten Gerichtsberichterstat-terInnen und auf Wunsch der Antragsgegnerin eine Vertretung der E. Botschaft (act. 39; act. 60; act. 61). In der Zwischenzeit erreichte das Bezirksgericht Zürich am 25. April 2012 eine Eingabe der Antragsgegnerin, mit welcher sie unter anderem erneut sinngemäss um Haftentlassung ersuchte und einen Dolmetscher für die Gerichtsverhandlung, die Einvernahme von Zeugen und die Einschaltung der Presse verlangte sowie das Gutachten beanstandete (act. 43; act. 44). Diese Anträge wurden jedoch alle- samt wieder zurückgezogen (act. 49). Mit Eingabe vom 7. Mai 2012 liess die Antragsgegnerin

beantragen, es sei kurz vor der gerichtlichen Hauptverhandlung ein aktueller Bericht über den bisherigen Massnahmeverlauf in der Klinik D. einzuholen (act. 59). Diesem Antrag wurde entsprochen (act. 60). Der Bericht datiert vom 14. Juni 2012, ging am 19. Mai 2012 hierorts ein und wurde den Parteien zur Kenntnis zugestellt (act. 63; act. 64/1-2). Weitere Beweisanträge der Parteien folgten innert Frist keine.

### **E. 1.9**

Auch während dem gerichtlichen Verfahren schrieb die Antragsgegnerin erneut diverse, zum Teil an den Privatkläger 1 adressierte Briefe, die offenbar nicht – zumindest teilweise nicht – rechtzeitig abgefangen werden konnten (act. 46/1-4; act. 52).

### **E. 1.10**

Das hiesige Gericht erhielt sodann ebenfalls Post von der Antragsgegnerin: Mit nicht restlos klarem Schreiben vom 5. Mai 2012 ersuchte die Antragsgegnerin unter anderem erneut um Entlassung aus der "Psychohaft" (act. 55) und mit Eingabe vom 26. Mai 2012 beantragte sie eine "aussergerichtliche Einigung" (act. 57). Das Haftentlassungsgesuch wurde in der Folge wiederum zurückgezogen (act. 56). In Bezug auf die "aussergerichtliche Einigung" wurde ihr brieflich mitgeteilt, dass dies im jetzigen Verfahrensstadium nicht möglich sei (act. 58).

### **E. 1.11**

Anlässlich der heutigen gerichtlichen Hauptverhandlung wurde im Rahmen des Beweisverfahrens der Privatkläger 1 als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. a StPO einvernommen (Prot. S. 7ff.; act. 67).

- 7 -

## **E. 2**

Verjährung In der Anklageschrift (act. 20) wird zwar bereits erwähnt, dass vorliegend nur der Zeitraum der letzten sieben Jahren strafrechtlich relevant sei (S. 2). Da einleitend aber auch Sachverhalte umschrieben sind, welche noch weiter zurückliegen (bis zu 11 Jahre), sei der Klarheit halber an dieser Stelle folgendes festzuhalten: Soweit der Antragsgegnerin strafbare Handlungen vorgeworfen werden, welche sich vor dem 21. Juni 2005 abgespielt haben, haben diese gestützt auf Art. 181 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB als verjährt zu gelten.

### **E. 2.1**

Die Privatklägerin 2 hat sich mit Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerin" vom 13. Februar 2012 als Zivilklägerin konstituiert, jedoch nicht genauer angegeben, ob und in welcher Höhe sie Schadenersatz und/oder

- 49 - Genugtuung geltend machen will (act. 10/5). Im Nachgang hierzu verlangte sie mit E-Mail vom 29. Februar 2012 eine "finanzielle Entschädigung" in der Höhe von Fr. 20'000.– "für den fünfzehn-jährigen Telefon-Terror", ohne dabei aber diesen Betrag weiter zu substantiieren (act. 10/6). An der heutigen Hauptverhandlung ist sie nicht erschienen (Prot. S. 7ff.), sodass ihre Forderung unsubstantiiert geblieben ist (vgl. Art. 123 Abs. 2 StPO).

### **E. 2.2**

In Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO ist ihre Zivilklage daher auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für die Kostenaufgabe im Verfahren gegen eine schuldunfähige be- schuldigte Person sind die Voraussetzungen von Art. 419 StPO massgebend (DOMEISEN, BSK-StPO, a.a.O., Art. 419 N 8 und Art. 426 N 46; BOMMER, BSK- StPO, Art. 375 N 24, a.a.O.; SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 1792). Demnach kön- nen der Antragsgegnerin die Kosten auferlegt werden, wenn dies nach den ge- samten Umständen billig erscheint (Art. 54 Abs. 1 OR analog). Die Beurteilung der Billigkeit setzt eine Interessenabwägung voraus, das heisst eine Kostenaufgabe kommt nur bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsgegnerin in Frage und wenn deshalb eine Kostenübernahme durch den Staat stossend wäre (vgl. SCHMID, Praxiskommentar, Art. 419 N 1; DOMEISEN, BSK-StPO, a.a.O., Art. 419 N 7; ZR 89 [1990] Nr. 128). 2. Die Antragsgegnerin ist gemäss eigenen Angaben heute vor Gericht seit längerem arbeitslos und hat vor ihrer Verhaftung von ihrer IV-Rente und von Geldern aus der Pensionskasse gelebt. Vermögen habe sie keines (act. 68 S. 4). Im Übrigen ist betreffend ihre finanziellen Verhältnisse wenig bekannt (act. 4/9 S.

### **E. 2.3**

Auch der Privatkläger 1 hat zu Protokoll gegeben, dass er sich durch das Verhalten der Antragsgegnerin sehr belästigt gefühlt habe. Sie habe in seine Pri- vatsphäre eingegriffen. Insbesondere die Anrufe zu Hause seien sehr störend gewesen. Bei den Paketen habe man nie gewusst, was sich darin befinde. Das habe ihn und die Privatklägerin 2 geängstigt. Es habe Zeiten gegeben, da hätten er und die Privatklägerin 2 zu Hause keine Anrufe unbekannter Telefonnummern mehr abgenommen, was ihr Leben eingeschränkt habe. Dadurch, dass sich die Antragsgegnerin oft bei den Organisatoren von Veranstaltungen, an denen er aufgetreten sei, gemeldet und gewünscht habe, sich seine Referate anzuhören und an den entsprechenden Veranstaltungen teil zu nehmen, habe er diesen die Situation jeweils erklären müssen und auch um seinen Ruf gefürchtet.

### **E. 2.4**

Die einzelnen Handlungen haben mit der Zeit eine Intensität angenommen, welche die Handlungs- und Willensbetätigungsfreiheit des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 erheblich einschränkte. Sie wurden regelrecht gezwungen, ihre Gewohnheiten zu ändern. Von lediglich einem geringfügigen Druck auf die Ent- scheidungsfreiheit der Privatkläger kann nicht mehr die Rede sein. Vielmehr wur- de das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise ein-

- 35 - deutlich überschritten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. So musste sich der Privatkläger 1 nicht nur zu Hause, sondern auch am Arbeits- platz sowie an den von ihm extern besuchten Veranstaltungen, mithin in sämtli- chen Lebensbereichen, mit der Antragsgegnerin auseinandersetzen und wurde durch ihr Verhalten genötigt, Vorkehrungen treffen: Zu Hause beispielsweise hat er eines von zwei Telefonen abgestellt und beim anderen den Klingelton sehr lei- se eingestellt. Auch hat er zeitweilig Anrufe mit unbekanntem Nummern gar nicht mehr abgenommen. Am Arbeitsort hat er einen Spam-Ordner einrichten und sei- ne Mitarbeiter instruieren müssen, insbesondere seine Sekretärin und den Si- cherheitsdienst; erstere, um die an ihn von der Antragsgegnerin stammende Post abzufangen, und letzteren, um die Antragsgegnerin allenfalls vom Gelände zu verweisen, sollte sie plötzlich auftauchen. Schliesslich musste er die Veranstalter seiner Referate proaktiv über die Antragsgegnerin

informieren und auch Sicherheitsvorkehrungen treffen. Auch die Privatklägerin 2 musste ihre Gewohnheiten teilweise ändern. Die genannten Vorkehrungen in Bezug auf das Telefon, betrafen auch sie. Zudem war sie ebenfalls in ihrer beruflichen Selbständigkeit eingeschränkt, indem sie zum Teil Anrufe von Patienten verpasste oder Nachrichten von ihnen auf dem Telefonanrufbeantworter zusammen mit den Sprachnachrichten der Antragsgegnerin löschte, bevor sie diese abgehört hat. Des Weiteren musste sie unliebsame Post der Antragsgegnerin entsorgen.

### **E. 2.5**

Jeder einzelnen Handlung der Antragsgegnerin kommt vorliegend unter Einbezug der gesamten Umstände nötigen Charakter zu. Die einzelnen Nötigungserfolge bestanden darin, dass der Privatkläger 1 – und betreffend Einzelnes auch die Privatklägerin 2 – die Kontaktaufnahmen und Kontaktaufnahmeversuche der Antragsgegnerin gegen ihren ausdrücklichen Willen über sich ergehen lassen mussten (Dulden) und obgenannte Vorkehrungen treffen mussten (Tun) sowie keine Anrufe mit unbekannt Nummern mehr entgegen nahmen (Unterlassen). Da sie sich damit zumindest teilweise nach dem Willen der Antragsgegnerin ver-

- 36 - halten haben (vgl. hierzu Ziffer III.3.4), ist von vollendeten Taten auszugehen (vgl. BGE 129 IV 262 E.2.7).

### **E. 2.6**

Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt. 3. Subjektiver Tatbestand

### **E. 3**

Beweismittel Die Staatsanwaltschaft (act. 65 S. 2) stützt ihre Vorwürfe in erster Linie auf die Aussagen des Privatklägers 1 (act. 4/1; act. 4/6; act. 67) und auf die Aussagen der Privatklägerin 2 (act. 4/2; act. 4/7). Als weitere Beweismittel resp.

Untersuchungsergebnisse liegen bei den Akten: - Die bereits obgenannten Aussagen der Antragsgegnerin bei der Polizei (act. 4/3), Staatsanwaltschaft (act. 4/4; act 4/5; act. 4/9) sowie heute vor Gericht (act. 68); - Eine CD-Rom, datiert vom 3. November 2011, mit Aufzeichnungen von Anrufen der Antragsgegnerin auf den Telefonanrufbeantworter des Privatklägers 1 (act. 6/1); - Drei E-Mails der Antragsgegnerin an den Privatkläger 1 vom 9., 13., und 14. September 2011 (act. 6/2); ein Print-screen-Ausdruck der geschäftlichen E-Mail-Box des Privatklägers 1 vom 18. Oktober 2011 (act. 6/3); ein E-Mail des Privatklägers 1 an die Stadtpolizei Zürich vom 31. Oktober 2011 betreffend Mitteilung von Belästigungen der Antragsgegnerin gegenüber dem Veranstalter einer Benefizveranstaltung am 28. Oktober 2011 (act. 6/4); - Fotos der Stadtpolizei Zürich von den beschlagnahmten zwei Paketen und den zwei Briefen, adressiert an den Privatkläger 1 (act. 6/6; act. 7); eine Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 3. November 2011 gegen die Antragsgegnerin betreffend 14-tägiges Rayonverbot [Wohn- und Arbeitsort des Privatklägers 1] und Kontaktverbot [Privatkläger 1 und Privatklägerin 2], unter Androhung von Ungehorsamsstrafe (act. 8/1-3); - Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 29. Juni 2011 gegen die Antragsgegnerin wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB in der Zeit vom 20. Februar 2011 bis zum 22. März 2011 zum Nachteil des Privatklägers 1 (act. 18/4); - Diverse Eingaben der Antragsgegnerin während der Strafuntersuchung (act. 11/1-17; act. 13/6-7; act. 13/16; act. 13/21; act. 13/23-28; act. 22; act. 23; act. 26; act. 28/1-4; act. 43; act. 46/1-4; act. 54; act. 55; act. 57), sowie anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (act. 69/1-4);

- 11 - - Psychiatrisches Gutachten über die Antragsgegnerin von Dr. med. Witold Tur, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie vom Institut für medizinische Begutachtung Zürich (IMB), vom 20. Februar 2012 (act. 9/9); Verlaufsbericht von H., zuständige Oberärztin für die Antragsgegnerin in der Klinik D. vom 14. Juni 2012 (act. 63).

### **E. 3.1**

Massnahmebedürftigkeit

#### **E. 3.1.1**

Wie bereits erwähnt, diagnostizierte der Gutachter bei der Antragsgegnerin eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) eher schweren Grades (vgl. Ziffer IV.2). Dies stellt eine schwere psychische Störung im Sinne des Gesetzes dar.

#### **E. 3.1.2**

Klar aufgezeigt wurde im Gutachten auch ein enger kausaler Zusammenhang zwischen der psychischen Störung der Antragsgegnerin und ihrer verübten Straftat (act. 9/9 S. 21f. und S. 25).

#### **E. 3.1.3**

Die Gefahr, dass die Antragsgegnerin aufgrund ihrer eher schweren schizophrenen Erkrankung ohne entsprechende Therapie, insbesondere mit Behandlung geeigneter Neuroleptika, erneut delinquirt – so das Gutachten aufgrund seiner ungünstigen Deliktsprognose (vgl. act. 9/9 S. 22f.) –, sei da. Dabei seien weitere Kontaktversuche zum Privatkläger 1 und seiner Familie in Form von E-Mails, Briefen, Paketen und Telefonanrufen mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit zu befürchten (act. 9/9 S. 25f.).

#### **E. 3.1.4**

Der Gutachter führte weiter aus, dass die Antragsgegnerin aus medizinisch-psychiatrischer Sicht unbedingt behandlungsbedürftig sei. Für die bei ihr festgestellte Psychose gebe es eine wirksame Behandlung. Wegen der Krankheitsuneinsichtigkeit der Antragsgegnerin empfahl er, diese im stationären Rahmen durchzuführen, wobei das Schwergewicht auf antipsychotische wirksame Medikamente (Neuroleptika) gelegt werden sollte. Die Behandlung sollte insbesondere auch eine edukative und verhaltensorientierte Psychotherapie umfassen.

- 42 - Zudem sollte im Hinblick auf das weitere Leben der Antragsgegnerin nach einer betreuten Wohnform und einer geeigneten Fachperson gesucht werden (act. 9/9 S. 23 und S. 26).

#### **E. 3.1.5**

Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB sei vorliegend sinnvoll und zweckmässig. Mit einer ambulanten Massnahme könne die Legalprognose nicht verbessert werden. Nur erstere sei geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, wobei die Durchführung am ehesten in einer spezialisierten psychiatrischen Klinik stattfinden solle (act. 9/9 S. 26).

#### **E. 3.1.6**

Auch diese Feststellungen des Gutachters sind schlüssig und überzeugend, weshalb darauf abzustellen ist. Zwar ist richtig, dass das Gutachten, datiert vom 20. Februar 2012, im heutigen Zeitpunkt nicht mehr ganz aktuell ist. Doch liegen keine neuen Erkenntnisse vor,

die darauf schliessen lassen würden, dass die darin enthaltenen Ausführungen und Feststellungen überholt wären. Aus dem Verlaufsbericht von H., zuständige Oberärztin für die Antragsgegnerin in der D., vom 14. Juni 2012 (act. 63) geht einerseits hervor, dass die Antragsgegnerin – nach einigen Startschwierigkeiten – inzwischen aktiv an den Therapien teilnimmt, sozial gut integriert ist und auch die Medikamente regelmässig einnimmt. Dies ist erfreulich, führt aber nicht dazu, dass die Massnahmebedürftigkeit bereits entfällt. Denn andererseits wird darin klar aufgezeigt, dass die Antragsgegnerin nach wie vor an den im Gutachten als wahnhaftes Symptomatik beschriebenen Schilderungen festhält, zwar geordneter im formalen Denken, aber weiterhin antriebsgesteuert und logorrhöisch ist. Es sei immer noch von einer inneren Dynamik zur Kontaktsuche mit dem Privatkläger 1 auszugehen. Zudem sei sie der festen Überzeugung, dass sie an keiner Psychose (Schizophrenie) leide. Eine realistische Konfrontation mit der eigenen Lebenssituation, eine gegebenenfalls krankheitsbedingte Diskrepanz mit den ursprünglichen Lebenszielen und den realis-

- 43 - tisch gegebenen Möglichkeiten habe bislang nicht stattgefunden. Die Akzeptanz einer Medikation sei derzeit nicht durch eine Krankheits- oder Behandlungseinsicht getragen, sondern beruhe vielmehr darauf, dass die intelligente Antragsgegnerin wisse, dass die Bereitschaft zur Medikation von ihr erwartet werde (act. 63 S. 2 und S. 4). Unter diesen Umständen kann den Beteuerungen der Antragsgegnerin, sie würden den Privatkläger 1 nicht mehr kontaktieren (act. 68 S. 14; act. 66 S. 15), (noch) keinen Glauben geschenkt werden.

### **E. 3.1.7**

Die Bedürftigkeit nach einer stationären Massnahme ist daher (nach wie vor) zweifelsohne gegeben.

## **E. 3.2**

Massnahmefähigkeit

### **E. 3.2.1**

Wie bereits ausgeführt kann die bei der Antragsgegnerin festgestellte Psychose gemäss Gutachten wirksam behandelt werden; dies im Rahmen eines stationären Settings mit Schwergewicht auf antipsychotisch wirksame Medikamente (Neuroleptika, act. 9/9 S. 26).

### **E. 3.2.2**

Sowohl dem Gutachten als auch dem aktuellen Verlaufsbericht der Psychiatrischen Klinik D. ist zu entnehmen, dass sich der Krankheitszustand der Antragsgegnerin unter Einfluss von Neuroleptika seit Beginn der psychiatrischen Behandlung im Gefängnis durch den PPD im November 2011 und vor allem auch seit ihrem Eintritt in die Psychiatrische Klinik im Rahmen des vorzeitigen Massnahmeantritts seit dem 25. April 2012 auch tatsächlich stabilisieren bzw. verbessern liess (act. 9/9 S. 27; act. 63 S. 3f.). Zudem erklärte die Antragsgegnerin heute vor Gericht, dass die Psychiatrische Klinik D. eine "sehr nette Einrichtung" sei und sie an verschiedenen Therapien teilnehmen würde. Sie merke, dass sie den Privatkläger 1 Stück für Stück vergesse (act. 68 S. 5). Diese Umstände zeigen, dass durch eine länger ausgerichtete Behandlung, insbesondere mit Medikamenten, auf welche die Antragsgegnerin gut anspricht, durchaus Fortschritte erzielt werden können.

### **E. 3.2.3**

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend eindeutig von der Massnahmefähigkeit der Antragsgegnerin auszugehen, zumal nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits geringe Erfolgsaussichten zur Annahme dieser Voraussetzung genügen (vgl. BGE 105 IV 87 E.2).

### **E. 3.3**

Massnahmewilligkeit

#### **E. 3.3.1**

Ob die Antragsgegnerin in Bezug auf eine stationäre Massnahme tatsächlich massnahmewillig ist, ist nicht ganz klar.

#### **E. 3.3.2**

Auf der einen Seite führte sie zwar anlässlich der heutigen gerichtlichen Einvernahme zur Person aus, dass die Psychiatrische Klinik D. eine "sehr nette Einrichtung" sei. Und obwohl sie lieber in Freiheit wäre, sei es dort in Ordnung; es habe nette Mitarbeiter und es sei sauber etc. Sie nehme an verschiedenen Therapien teil und merke, dass sie den Privatkläger 1 Stück für Stück vergesse. Sie erklärte auch, derzeit unter anderem das Medikament Zyprexa (Neuroleptikum) einzunehmen (act. 68 S. 6). Des Weiteren meinte sie, dass bei ihr irgendetwas "im Busch" sei. Sie versuche gerade mit einer Psychosegruppe in D. herauszufinden, ob es tatsächlich eine Psychose gewesen sei oder nur Folge des Stresses. Sie wolle es wissen, könne aber nicht einfach sagen, "ok, ich habe eine paranoide Schizophrenie". Wenn es denn so wäre, würde sie daran arbeiten (act. 68 S. 6). Andernorts erklärte sie, dass sie nicht wisse, ob sie schizophran sei. Sie finde es sehr gut, wie es derzeit mit Q. in D. laufe. Sie würden versuchen herauszufinden, ob sie schizophran sei. Sie lasse sich auch helfen (act. 68 S. 7).

#### **E. 3.3.3**

Doch auf der anderen Seite liess sie auch durchblicken, dass sie eigentlich eine ambulante Behandlung anstrebt. So antwortete sie ausweichend, als ihr vorgehalten wurde, dass das Gutachten eine stationäre therapeutische Massnahme für sie als sinnvoll und zweckmässig erachte: Sie habe da noch die Worte von Frau R. im Auge. Diese habe gesagt, es könne sein, dass man sie ambulant behandle. Sie (= die Antragsgegnerin) habe gesagt, dass sie damit einverstanden sei, dann könne man auch die Medikamente reduzieren (act. 68 S. 6). Zudem verlangte die Antragsgegnerin mit ihrer Eingabe vom 5. Mai 2012, also erst kürzlich, unter anderem die sofortige Entlassung aus der "Psychohaft" (act. 55 S. 1).

- 45 -

#### **E. 3.3.4**

Der aktuelle Verlaufsbericht der Psychiatrischen Klinik D. zeichnet ein ähnliches Bild. So geht daraus hervor, dass die Antragsgegnerin am Stationsprogramm teilnimmt und auch die Medikamente regelmässig zu sich nimmt. Sie sei jedoch davon überzeugt, dass sie an keiner Psychose (Schizophrenie) leide und eine ambulante Massnahme völlig ausreichend sei. Eine realistische Konfrontation mit der eigenen Lebenssituation, eine gegebenenfalls krankheitsbedingte Diskrepanz mit den ursprünglichen Lebenszielen und den realistisch gegebenen Möglichkeiten habe bisher nicht stattgefunden. Ausserdem sei sie überzeugt, dass sie sich nur kurzfristig, quasi "zu Gast", auf der forensischen Station befinde. Zudem

habe sie aufgrund ihrer Annahme der baldigen Beendigung des Klinikaufenthalts ihre behandelnden Ärzte gegenüber ihren Angehörigen bislang nicht von der Schweigepflicht entbunden (act. 63 S. 2 und S. 4).

### **E. 3.3.5**

Gemäss Gutachten fehlt bei der Antragsgegnerin in Bezug auf eine stationäre Massnahme ein entsprechender Massnahmewille (act. 9/9 S. 22 und S. 26).

### **E. 3.3.6**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Antragsgegnerin in Bezug auf eine stationäre therapeutische Behandlung eher nicht massnahmewillig – immerhin aber auch nicht gänzlich massnahmeunwillig – ist.

### **E. 3.3.7**

In der Literatur werden zur Frage der Erforderlichkeit eines Massnahmewillens verschiedene Meinungen vertreten. Einerseits wird das Einverständnis des Betroffenen mit der Behandlung verlangt, weil ständiger Zwang keinen Therapieerfolg erwarten lasse (SCHWARZENEGGER/HUG/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 163 f.). Da sich die Antragsgegnerin vorliegend bezüglich ihrer Krankheit eher uneinsichtig zeigt, fehlt nach dieser Ansicht auch ihr Einverständnis zur stationären Therapie. Zu Recht weist eine andere Lehrmeinung jedoch darauf hin, dass das Vorliegen eines Massnahmewillens zwar im Grundsatz zu verlangen sei, es jedoch durchaus Fälle gebe, bei denen zunächst durch erzwungene Therapie ein Zustand erreicht werden müsse, der dem Patienten einen verantwortlichen Entscheid über die Mitwirkung bei der Therapie erlaube (TRECHSEL/BORET in: TRECHSEL ET AL.,

- 46 - Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, Art. 59 N 9). So könne eine Zwangsbehandlung vor allem bei Schizophrenie sinnvoll sein. Einerseits sei dabei die Abgabe von Medikamenten oft unabdingbar und andererseits eine fehlende Krankheitseinsicht für das Krankheitsbild regelmässig typisch. Daher sei der Appell an ein Einverständnis des Patienten meist aussichtslos. Es gelte in diesen Fällen zudem zu bedenken, dass das Strafrecht faktisch oft die einzigen oder mindestens effizientesten Mittel zur Durchsetzung einer Behandlung zur Verfügung stelle und sich ein Zuwarten gewöhnlich nicht verantworten lasse. Einerseits erhöhe bei psychotisch erkrankten Tätern der fortschreitende Krankheitsverlauf das Rückfallrisiko, andererseits falle der Patient stetig weiter aus den sozialen Bezügen (HEER, BSK-StGB, a.a.O., Art. 59 N 87).

### **E. 3.3.8**

Dieser Ansicht ist zu folgen. Selbst ein fehlender Therapiewille der Antragsgegnerin würde demnach der Anordnung einer stationären Massnahme nicht entgegenstehen. Es wird denn wohl auch ein erstes Ziel der Behandlung sein, bei der Antragsgegnerin eine entsprechende Motivation zu erreichen.

## **E. 3.4**

Verhältnismässigkeit

### **E. 3.4.1**

Der Gutachter hat klar und überzeugend festgestellt, dass ein ambulantes Setting vorliegend nicht ausreichend sei. Vielmehr sei eine langmonatige stationäre psychiatrische Hospitalisation mit Einnahme geeigneter Neuroleptika in ausreichender Dosierung

angezeigt. Nur in einer stationären Einrichtung könne der Antragsgegnerin die nötige Fürsorge und Behandlung, insbesondere die kontrollierte Abgabe geeigneter antipsychotisch wirksamer Medikamente sowie eine edukative und verhaltensorientierte Psychotherapie, angediehen werden (act. 9/9 S. 23).

#### **E. 3.4.2**

Somit erweist sich vorliegend eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 als erforderlich und geeignet.

#### **E. 3.4.3**

Eine geeignete und erforderliche Massnahme kann aber dennoch unverhältnismässig sein, wenn der mit ihr verbundene Eingriff im Vergleich zur Bedeutung des angestrebten Ziels unangemessen schwer wiegt. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Eingriff in die Freiheit der Antragsgegnerin auf

- 47 - der einen Seite und deren Behandlungsbedürftigkeit sowie der Wahrscheinlichkeit und der Schwere weiterer Straftaten auf der anderen Seite (HEER, BSK-StGB, a.a.O., Art. 56 N 36; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, a.a.O., S. 154, m.w.H.).

#### **E. 3.4.4**

Die Dauer der stationären Massnahme kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. In der Literatur wird für eine adäquate Behandlung durchschnittlich von zwei bis fünf Jahren ausgegangen (vgl. HEER, BSK-StGB, a.a.O., Art. 59 N 124). Dies erscheint zunächst zwar als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit. Doch gilt zu berücksichtigen, dass der Gutachter vorliegend nicht von einer jahrelangen, sondern vielmehr nur von einer monatelangen stationären Hospitalisation spricht, in deren Rahmen bereits auch schon die Suche nach einer betreuten Wohnform und mit einer geeigneter Fachperson eine Rolle spielen soll (act. 9/9 S. 23).

#### **E. 3.4.5**

Demgegenüber stehen die von der Antragsgegnerin begangenen Delikte, welche einerseits zwar keineswegs zu verharmlosen sind, andererseits – verglichen mit den im Strafgesetzbuch für andere Delikte vorgesehenen Strafrahmen – aber auch nicht überaus schwer wiegen. Zu beachten gilt aber, dass der Gutachter die Rückfallgefahr – ohne entsprechende Behandlung – als relativ hoch einstufte (act. 9/9 S. 25). Es ist demnach zu befürchten, dass die Antragsgegnerin erneut versuchen könnte, den Privatkläger 1 und seine Familie mit E-Mails, Briefen, Paketen und Telefonanrufen zu kontaktieren (act. 9/9 S. 25).

#### **E. 3.4.6**

Angesichts dieser Umstände erscheint die Anordnung einer stationären Massnahme nicht geradezu als unverhältnismässig, zumal eine solche unter Berücksichtigung der Schwere der schizophrenen Erkrankung der Antragsgegnerin in ihrem wohlverstandenen Interesse steht und ihre Situation ohne adäquate Behandlung kaum tragbar erscheint (keine Wohnung, keine Arbeit, kaum soziales Umfeld) [vgl. act. 9/9 S. 18, S. 21 und S. 22]). Es sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass, sollte sich der Zustand der Antragsgegnerin im Verlaufe des stationären Massnahmevollzugs verbessern, ohne

- 48 - Weiteres jederzeit stufenweise Vollzugslockerungen möglich sind. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz steht aber der Vollzugsbehörde zu. 4. Fazit Da demnach sämtliche

Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB erfüllt sind, ist eine solche anzuordnen. VI. Einziehungen Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. März 2012 beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse Zürich unter der Sachkautionsnummer 27150 lagernden Gegenstände (1 Paket Nr. 1 [geöffnet], 1 Paket Nr. 2 [ungeöffnet], 1 Couvert C5 [geöffnet] und 1 Couvert C6 [ungeöffnet]) sind aufgrund signalisiertem Desinteresse des an diesen Gegenständen berechtigten Privatklägers 1 einzuziehen und zu vernichten. VII. Zivilansprüche 1. Privatkläger 1 Der Privatkläger 1 hat auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen verzichtet (act. 10/3; Prot. S. 10). 2. Privatklägerin 2

### **E. 3.5**

Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt. 4. Widerrechtlichkeit

### **E. 4**

Beweiswürdigung

#### **E. 4.1**

Nach ständiger Rechtsprechung und einhelliger Lehre ist die Widerrechtlichkeit beim Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB positiv zu begründen.

#### **E. 4.2**

Widerrechtlich ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 262 E.2.1 m.w.H.)

#### **E. 4.3**

Vorliegend könnte bereits das Mittel, nämlich die intensive Kontaktaufnahme, in erster Linie durch zeitweiliges, tägliches zwei bis zwanzig maliges Anrufen zwischen 06.00 und 02.00 Uhr, unerlaubt sein. Denn dies könnte den Straftatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 176 septies StGB erfüllen. Eine nähere Überprüfung kann aber unterbleiben, da auf jeden Fall die Zweck-Mittel-Relation rechtsmissbräuchlich erscheint: Das Mittel, nämlich eine

- 38 - derart intensive Kontaktaufnahme über Jahre auf sämtlichen Kanälen und das gegen den Willen einer Person, steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum Zweck, mit dieser Person den Kontakt herzustellen.

##### **E. 4.3.1**

So sprach er beispielsweise von sich aus lediglich davon, dass die Antragsgegnerin „schubweise“, „unzählige Male“, „x-Mal nacheinander“, „bis zu zehn Mal am Abend“ und zu „Unzeiten“ angerufen habe (act. 4/1 Rz 15 und Rz 16; act. 4/6 S. 3 und S. 4). Erst auf konkrete Nachfragen hin, erklärte er dann etwas genauer, es seien manchmal 15-20 Anrufe innerhalb einer halben Stunde gewesen, oder bestätigte er, dass es von morgens um 06.00 Uhr bis ca. 02.00 Uhr gewesen sei (act. 4/6 S. 6) – Angaben, die übrigens nicht von vorneherein als völlig übertrieben erscheinen.

##### **E. 4.3.2**

Zudem erklärte er schlicht und einfach, dass die Anrufe ihn und seine Familie „belästigen“ würde. Er relativierte sogar, es belaste ihn zwar, doch psychisch könne er das gut von sich

fern halten (act. 4/1 Rz 15f.). Bedroht oder genötigt fühle er sich nicht (act. 4/1 Rz 20). Auch auf die Frage, ob er Angst habe, dass die Antragsgegnerin ihm etwas antun könne, meinte er lediglich: Es sei zwar eine gewisse Unsicherheit da, vor allem der Umstand, dass die Antragsgegnerin einmal bei ihm zu Hause aufgetaucht sei, habe ihn schon geängstigt, doch habe er persönlich gedacht, dass schon nichts passiere. Er habe sich mehr massiv belästigt gefühlt (act. 4/6 S. 7).

### **E. 4.3.3**

Sodann räumte er von Anfang an offen und in der Folge gleichbleibend ein, dass er nicht mehr genau sagen könne, wann er der Antragsgegnerin gesagt habe, dass sie aufhören soll, ihn zu kontaktieren (act. 4/6 S. 8; act. 67 S. 2f.). Es sei aber sicher in einer ersten Phase vor vielen Jahren gewesen. Ob er dies auch im Jahre 2011 gemacht habe, könne er nicht ganz ausschliessend, denn teilweise habe er den Telefonhörer abgenommen und, als er realisiert habe, dass die Antragsgegnerin dran gewesen sei, habe er gesagt, dass er das nicht mehr wolle und direkt aufgehängt (act. 4/6 S. 9). Es sei eine sehr lange Geschichte und er könne die einzelnen Schritte der letzten zehn Jahre nicht mehr so genau herausarbeiten, er habe ihr das aber sicher mehrmals auf irgend eine Weise gesagt bzw. es falle ihm bei dieser ganzen Fülle, die phasenweise gekommen sei, schwer dies zeitlich genauer einzugrenzen, er habe es nicht protokolliert und könne es daher

- 23 - nicht mehr sagen (act. 67 S. 2f.). Auch meinte er: Er glaube eher nicht, dass er der Antragsgegnerin dies auch per E-Mail einmal mitgeteilt habe (act. 4/7 S. 9).

### **E. 4.4**

Die Widerrechtlichkeit ist folglich zu bejahen.

### **E. 4.5**

In Anbetracht dessen, dass die Antragsgegnerin den Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 – ihren eigenen Aussagen zu Folge – bereits seit über 10 Jahre belästigen soll und die Polizei angeblich bis jetzt nichts unternehmen können, insbesondere auch, weil sie sich nicht an Leib und Leben bedroht gefühlt hätten (act. 4/6 S. 4; act. 4/7 S. 8), ist das obgenannte Aussageverhalten der beiden als umso stärkeres Zeichen dafür zu werten, dass sie ehrlich und aufrichtig ausgesagt haben. Denn es wäre für beide ein Leichtes gewesen, die Antragsgegnerin wesentlich stärker zu belasten oder in den konkreten Auswirkungen auf ihren eigenen Gemütszustand zu übertreiben, um so die Chancen einer Verurteilung zu erhöhen.

### **E. 4.6**

Dass die Privatkläger in Bezug auf die Anzahl der Anrufe, E-Mails, Briefe und Pakete keine genauen Angaben machen konnten, sondern vage blieben und sich auch nicht mehr an genaue Daten der einzelnen Kontaktaufnahmen und Kontaktaufnahmeversuche bzw. ihrer Mitteilungen an die Antragsgegnerin, sie solle damit aufhören, erinnern konnten, ist – vor allem, wenn dies wie vorliegend

- 24 - über Jahre hinweg in der beschriebenen Häufigkeit geschehen sein soll – durchaus nachvollziehbar und vermag der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen keinen Abbruch zu tun. Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nichts als normal, dass gerade Zahlen und Daten oft mehr schlecht als recht in Erinnerung bleiben, und es folglich in der Retrospektive schwierig ist, darüber genauere Angaben zu machen, ohne sich dabei in Widersprüche zu verwickeln; es sei denn, man achte speziell darauf und führe Protokoll.

Dies wäre vorliegend durchaus von Vorteil gewesen. Der Umstand, dass die Privatkläger dies aber nicht getan haben, kann nicht zu ihrem Nachteil gereichen. Denn hierfür hätten sie sich noch viel intensiver mit der Antragsgegnerin auseinandersetzen und sämtliche Kontaktaufnahme bzw. -versuche akribisch protokollieren müssen, was ihnen bei der vorliegend geschilderten Intensität nicht zugemutet werden konnte.

#### **E. 4.7**

Ferner gilt es zu bemerken, dass kleinere Ungenauigkeiten oder Unstimmigkeiten in Bezug auf die Zahlen und Daten sowohl in den einzelnen, isoliert betrachtenden Aussagen der Privatkläger selber als auch untereinander, hinzunehmen sind, ohne dass dabei gleich an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln wäre.

#### **E. 4.8**

Des Weiteren sind nicht nur die Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 je in sich stimmig, sondern auch unter einander in den Kernpunkten kongruent. Ausserdem korrelieren sie mit den genannten Eingeständnissen der Antragsgegnerin. Diese Tatsachen stärken die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

#### **E. 4.9**

Hinzu kommt, dass sie sich anhand weiterer Beweismittel resp. Untersuchungsergebnisse verifizieren oder zumindest zwanglos mit ihnen in Einklang bringen lassen.

##### **E. 4.9.1**

So sind die im Recht liegenden Sprachnachrichten der Antragsgegnerin auf dem Telefonanrufbeantworter der Familie der Privatkläger (act. 6/1) teilweise durchaus als aggressiv, laut, unverständlich bzw. wirr zu bezeichnen. Auch bediente sie sich dabei Kraftausdrücken wie "Arschloch aus dem Osten", "H&M-Schlampe" oder "Geburtstagskacke".

- 25 -

##### **E. 4.9.2**

Die bei den Akten liegenden drei E-Mails (act. 6/2) zeigen weiter, dass die Antragsgegnerin wirre, zusammenhangslose Dinge geschrieben hat (z.B. "Auch das Vorhaben, mich, einfach ich zu sein, incl. Klamotten: anständig zu Ihnen zu gehen und den Krempel mit Ihnen (bekomme gerade Gehirnterror) - ist kaputt!: GESCHWÄTZ UND GEHIRNBELÄSTIGUNG OLDENBURG / LUZERN !"). Aus ihnen geht zudem hervor – wie vom Privatkläger 1 ausgesagt –, dass die Antragsgegnerin teilweise in "Fäkalsprache" sprach (z.B. "Oldenpissburg Arschloch-fotzen [...]").

##### **E. 4.9.3**

Aus dem Print-screen der geschäftlichen E-Mail-Box des Privatklägers 1 (act. 6/3) ist ferner ersichtlich, dass die Antragsgegnerin ihm zwischen dem 1. August 2011 und dem 9. September 2011, mithin innert gut eines Monats, 40 E-Mails geschickt hat. Allein am 9. September 2011, also an ein und demselben Tag, waren es deren neun. Nicht wenige Male hat sie auch dieselben E-Mails mehrfach gesendet. Ebenso ersichtlich ist, dass "227 Elemente" angezeigt werden. Hierzu gilt es aber zu bemerken – wie die Verteidigung zu Recht eingewendet hat –, dass nicht gesichert ist, ob auch die übrigen, nicht angezeigten "Elemente", von der Antragsgegnerin stammen. Da mit einer einzigen Ausnahme sämtliche auf dem Print-screen sichtbaren E-Mails den Absender der Antragsgegnerin

tragen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hierfür. Dem Grundsatz "in dubio pro reo" folgend ist jedoch von lediglich 40 E-Mails über den Zeitraum vom 1. August bis zum 9. September 2011 auszugehen.

#### **E. 4.9.4**

Das E-Mail des Privatklägers 1 an die Stadtpolizei Zürich vom 31. Oktober 2011 (act. 6/4) beweist für sich allein zwar nicht, dass die Antragsgegnerin die Veranstalter des Benefiz-Abends der Stiftung N. im Hotel O. in Zürich, an welcher er aufgetreten sei, telefonisch kontaktiert und belästigt hat. Doch stützt es seine Aussage, wonach die Antragsgegnerin mehrere Male Veranstalter von Anlässen, an welchen er im Einsatz gewesen sei, kontaktiert und verlangt habe, mit ihm verbunden zu werden. Denn Hinweise darauf, dass der Privatkläger 1 die darin geschilderten Geschehnisse frei erfunden haben könnte, sind nicht ersichtlich.

- 26 -

#### **E. 4.9.5**

Die Fotos der Stadtpolizei von den beschlagnahmten zwei Paketen und zwei Briefen (act. 6/6) bestätigen die Aussagen des Privatklägers 1, wonach er Pakete und Briefe von der Antragsgegnerin erhalten habe.

#### **E. 4.9.6**

Die Verurteilung der Antragsgegnerin mittels Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 9. Juni 2011 (act. 18/4) wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zum Nachteil des Privatklägers 1 über den Zeitraum vom 20. Februar bis zum 22. März 2011 stehen sodann im Einklang mit den Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2, wonach diese sie mit Telefonanrufen belästigte, und im Widerspruch zur Aussage der Antragsgegnerin, sie habe dies nicht getan.

#### **E. 4.10**

Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Gericht aufgrund des gewonnenen persönlichen Eindrucks vom Privatkläger 1 anlässlich der heutigen Einvernahme von der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen überzeugt ist.

#### **E. 4.11**

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 als durchwegs glaubhaft und überzeugend erscheinen.

#### **E. 4.12**

Die Standpunkte der Antragsgegnerin zum eingeklagten Sachverhalt – der im Wesentlichen auf den Aussagen der beiden Privatkläger fusst – wurden bereits aufgeführt (vgl. Ziffer II.1 und II.2).

#### **E. 4.13**

Im Übrigen fällt es schwer, eine aussagekräftige Aussageanalyse zu präsentieren. Denn vorliegend ist die gewichtige Tatsache zu berücksichtigen, dass der Gutachter bei ihr eine eher schwere paranoide Schizophrenie diagnostizierte und sie deswegen aus psychiatrischer Sicht für schuldunfähig hält (act. 9/9 S. 24), was sich – wie nachstehende Beispiele zeigen – auch in ihren Aussagen niedergeschlagen hat.

#### **E. 4.14**

Die Antragsgegnerin deshalb aber per se als unglaubwürdig zu bezeichnen, würde zu weit führen. Trotz ihrer psychischen Störung nicht ganz aus den Augen zu lassen, ist auch, dass sie als beschuldigte Person nicht zur wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war und ein durchaus legitimes Interesse daran gehabt haben dürfte, die Geschehnisse für sich möglichst günstig darzustellen. Diese Umstände mahnen zu erhöhter Vorsicht. Gewisse Vorbehalte bestehen

- 27 - aufgrund ersterem auch von vorneherein gegenüber der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

#### **E. 4.15**

Auffallend ist vor allem ihr zum Teil ausweichendes, weitschweifiges und zeitweilig zusammenhangloses Aussageverhalten (vgl. z.B. act. 4/3 Rz 3, Rz 7, Rz 14, Rz 16-17, Rz 31, Rz 41-42, Rz 56; act. 4/5 S. 2-4; act. 4/9 S. 3f.; act. 68 S. 4, S. 9f., S.13ff.).

#### **E. 4.16**

Nicht nachvollziehbar – insbesondere weil ihre diesbezüglichen Aussagen auch widersprüchlich sind – ist beispielsweise, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin den Kontakt zum Privatkläger 1 gesucht hat. So gab sie zunächst an, dass sie den Privatkläger 1 vor ein paar Jahren kennen- gelernt habe. Es sei um das wissenschaftliche Thema Wetter gegangen. Das Gespräch sei hin und her gegangen, seither versuche sie das Gespräch fortzusetzen. Sie möge die Art des Privatklägers 1 wie er die Moderation mache, er habe Pepp und sie hege eine gewisse Sympathie für ihn (act. 4/3 Rz 7). Andernorts meinte sie, die Kontaktaufnahmen hätten alle denselben Hintergrund gehabt, nämlich das Thema Naturwissenschaft, der Pepp vom Privatkläger 1, die Aufklärung der Situation (act. 4/3 Rz 48). Später gab sie zu Protokoll, sie habe mit dem Privatkläger 1 ein Gespräch über zwei Themen führen wollen: Wirtschaftskriminalität und Hitzeterror (act. 4/5 S. 2f.; act. 4/9 S. 3). Wiederum später erklärte sie, dass sie beim P. gegen dieses Schneeballsystem ausgesagt habe und es sein könne, dass sie da den Privatkläger 1 etwas mehr angerufen habe, weil die Mitarbeiter des P. sich in der Schweiz aufhalten würden (act. 4/9 S. 2). Heute antwortete sie auf die Frage, was sie vom Privatkläger 1 gewollt habe: Letztendlich habe sie einen gesucht, der dasselbe erlebt habe, wie sie. Sie habe einen Zeugen gesucht. Sie habe einmal einen Geschäftsführer gehabt, der sie für "psycho" gehalten habe. Sie habe vom Privatkläger 1 wissen wollen, ob er damit im Zusammenhang stehe (act. 68 S. 10). Danach gefragt, ob auch einmal Thema gewesen sei, dass das F. bei der Wetteransage ihr diese Zeichen nicht mehr senden solle, führte sie aus: Das seien Dinge, die sie von diesen Wirtschaftskriminellen gehört habe. Das mit den Zeichen gebe es aber nicht, das sei Blödsinn, sie habe in letzter Zeit auch Meteo geschaut (act. 68 S.11).

- 28 -

#### **E. 4.17**

Nach dem Gesagten überzeugen die genannten Standpunkte der Antragsgegnerin allein schon für sich betrachtet wenig und im Verbund mit den durchwegs glaubhaften Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 sowie den genannten Beweismitteln resp. Untersuchungsergebnisse noch weniger.

#### **E. 4.18**

Das Gericht hat daher keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der beiden Privatkläger.

#### **E. 4.19**

Nichts daran ändert die Tatsache – wie die Verteidigung geltend machte –, dass abgesehen von den genannten Beweismitteln resp. Untersuchungsergebnissen keine weiteren Sachbeweise im Recht liegen, insbesondere keine weiteren Aufzeichnungen von Anrufen der Antragsgegnerin, Auszüge von Anrufen auf den Festnetzanschluss der Privatkläger, E-Mails, Briefe oder Pakete oder Zeugenaussagen von Veranstalter. Denn es steht bekanntlich im Ermessen des Gerichts, ob es die Beweislage als genügend erachtet oder nicht. Abgesehen davon hat der Privatkläger 1 – teilweise auch die Privatklägerin 2 – glaubhaft ausgeführt, dass die Nachrichten auf dem Telefonanrufbeantworter, wie auch die meisten E-Mails, gelöscht worden seien und von daher gar nicht mehr existieren (dass Nachrichten auf dem Telefonbeantworter gelöscht werden müssen, wenn der Speicher voll ist, liegt auf den Hand. Zudem ist allgemeinnotorisch, dass E-Mails, welche im Spam-Ordner landen, periodisch automatisch gelöscht werden). Im Weiteren habe seine Sekretärin am Arbeitsplatz die meiste Post der Antragsgegnerin abgefangen und entsorgt bzw. dem Sicherheitschef übergeben, bevor er diese zu Gesicht bekommen habe, auch diese existieren somit nicht mehr. Schliesslich ist fraglich, ob vorliegend eine rückwirkende Aufzeichnung von einzelnen Telefonanrufen sowohl in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht überhaupt möglich gewesen wäre. Hinzu kommt – wie bereits erwähnt –, dass das akribische Sammeln und Protokollieren der diversen Kontaktaufnahmen und Kontaktaufnahmeversuche der An-

- 29 - tragsgegnerin den Privatklägern vorliegend nicht zumutbar war, insbesondere da sie sich eine Bewältigungsstrategie zu recht gelegt haben, die im Wesentlichen darin bestand, die Antragsgegnerin so gut wie möglich zu ignorieren. Ersteres hätte sie aber gezwungen, sich viel stärker mit der Antragsgegnerin auseinanderzusetzen.

#### **E. 4.20**

Somit ist festzuhalten, dass vollständig auf die glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 abgestellt werden kann. Die eingeklagte Intensität der Kontaktaufnahmen und Kontaktaufnahmeversuche ist damit nachgewiesen. Im Einzelnen ist erwiesen, - dass sowohl der Privatkläger 1 als auch die Privatklägerin 2 der Antragsgegnerin mehrere Male mitgeteilt haben, dass sie keinen Kontakt zur ihr wollen und sie aufhören soll, sie zu kontaktieren bzw. zu belästigen (act. 4/6 S. 3, S. 5, S. 7, S. 8; act. 68 S. 2 und S. 3; act. 4/7 S. 4, S. 7 und S. 8); - dass die Antragsgegnerin damals, als sie am Wohnort des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 aufgetaucht war, gegen deren Wohnungstüre gedrückt hat (act. 4/2 Rz 14; act. 4/7 S. 3); - dass die Antragsgegnerin – mit Unterbrüchen – beinahe täglich zwei bis zwanzig Mal zwischen 06.00 Uhr bis 02.00 Uhr angerufen hat (act. 4/6 S. 6; act. 4/2 Rz 6 und 8; act. 4/7 Rz 4); - dass sie mehrere Male in aufgebrachtem und aggressivem Ton wirre Worte, unter anderem die Worte "Herr A., Herr A." auf den Telefonanrufbeantworter gesprochen hat, bis der Speicher voll war (act. 4/1 Rz 15; act. 4/6 S. 6; act. 4/2 Rz 8, Rz 9, Rz 11; act. 4/7 S. 3f. und S. 6);

- 30 - - dass sie dem Antragsgegner im Zeitraum vom 1. August bis zum 9. September insgesamt 40 E-Mails geschrieben hat (act. 6/3; vgl. hierzu Ziffer II.4.9.3); - dass sie mehreren Organisatoren von Veranstaltungen, an welchen der Privatkläger 1 aufgetreten ist, kontaktiert und belästigt hat (act. 4/1 Rz 18, Rz 19; act. 4/6 S. 4); - dass sie mehrmals das

F.-Gelände aufgesucht hat (act. 4/6 S. 4). - dass sich der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 durch das Verhalten der Antragsgegnerin massiv belästigt und in ihren Handlungsfreiheiten eingeschränkt gefühlt haben, nur noch Telefonanrufe mit bekannten Nummern entgegen genommen haben, sie dies belastet hat und letztere zudem auch Angst gehabt hat (act. 4/1 Rz 15; act. 4/2 Rz 6, Rz 9-13, Rz 20f.; act. 4/6 S. 6; act. 4/7 S. 3, S. 4 und S. 7).

## E. 5

Fazit Somit hat die Antragsgegnerin mit ihrem Verhalten den Tatbestand der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt. Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Die Frage, ob die Antragsgegnerin auch schuldhaft gehandelt hat, ist nachfolgend zu behandeln. IV. Schuld 1. Nach Art. 19 Abs. 1 StGB bleibt ein Täter straflos, wenn er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen (sog. Einsichtsfähigkeit) oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (sog. Bestimmungsfähigkeit). 2. Wie bereits erwähnt, wurde die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren von Dr. med. Witold Tur, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie vom Institut für medizinische Begutachtung Zürich (IMB) begutachtet (act. 9/9). Der Gutachter diagnostizierte bei der Antragsgegnerin eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.00), wobei er diese wegen der floriden psychotischen Symptome und ihrer Krankheitsuneinsichtigkeit als eher schwer einstuft (S. 24). Der Gutachter führte aus, dass sich in der aktuellen Untersuchung der Antragsgegnerin folgende Symptome gezeigt hätten: Störung des formalen Denkens wie Sprunghaftigkeit und Logorrhoe sowie häufiges Danebenreden und Assoziationslockerungen. Zudem würden ihr Krankheitseinsicht und Empathie fehlen (S. 20). Aufgrund des inkriminierten Verhaltens sowie genannter Symptome liege eine

- 39 - schwere psychische Störung vor. Dabei komme eine wahnhafte Störung durchaus in Frage. Charakterisiert sei diese durch die Entwicklung und Systematisierung einer einzelnen Wahnidee oder mehrerer innerlich zusammenhängender Wahnhalte. Der sogenannte Liebenswahn (paranoia erotica) sei eine häufige Variante. Abgesehen von Handlungen und Einstellungen, welche sich auf das Wahnsystem beziehen würden, seien Affekt, Sprache und Verhalten durchwegs normal. Anhaltende Halluzinationen akustischer oder optischer Art und auch eine Affektverflachung würden hingegen nicht zu dieser Diagnose passen (S. 20). Beeinflussung, Zerfahrenheit, Danebenreden sowie die affektive Abflachung, sozialer Rückzug, verminderte soziale Leistungsfähigkeit sowie die Ziellosigkeit würden vielmehr für eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, am ehesten für eine paranoide Schizophrenie (ICD-10 F20.00) sprechen. Die Wahnvorstellungen der Antragsgegnerin in Bezug auf den Privatkläger 1, wie auch die Reizbarkeit und die plötzlichen Wutausbrüche würden sehr gut dazu passen (S. 21). Mit hoher Wahrscheinlichkeit – so der Gutachter weiter – sei die Fähigkeit der Antragsgegnerin, das Unrecht ihrer Taten einzusehen (sog. Einsichtsfähigkeit), praktisch vollständig aufgehoben gewesen. Es sei von der Schuldunfähigkeit der Antragsgegnerin auszugehen (S. 22; S. 24). 3. Die Ausführungen des Gutachters sind klar, nachvollziehbar und überzeugend. Es besteht daher kein Anlass, an deren Korrektheit zu zweifeln. Zudem konnte sich das Gericht anlässlich der Befragung der Antragsgegnerin in der heutigen Hauptverhandlung selber und ungefiltert ein Bild von ihr machen. Die persönlichen Eindrücke, die das Gericht dadurch gewonnen hat, passen zu den gutachterlichen Erkenntnissen. Auch die Verteidigung hat das Gutachten insofern nicht beanstandet und die

festgestellte Schuldunfähigkeit anerkannt (act. 66 S. 12). 4. Es ist demnach festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Tatbestand der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB erfüllt hat.

- 40 - V. Massnahme 1. Allgemeines Bei Schuldunfähigkeit des Täters können die im Gesetz erwähnten Massnahmen angeordnet werden (Art. 19 Abs. 3 StGB und Art. 374 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist zur Anordnung einer Massnahme generell erforderlich, dass ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b). Zudem müssen die spezifischen Voraussetzungen der Art. 59 bis 64 StGB erfüllt sein (lit. c). Darüber hinaus darf der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Es ist im einzelnen zu prüfen, ob die Massnahmebedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Täters gegeben ist. Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). 2. Anträge der Parteien

### **E. 5.1**

Gestützt auf die glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 sowie die genannten weiteren Beweismitteln resp. Untersuchungsergebnisse ist der eingeklagte Sachverhalt auch in den bestrittenen Punkten – mit der erwähnten Ausnahme in Bezug auf die 227 E-Mails (vgl. Ziffer II.4.9.3) – nachgewiesen.

### **E. 5.2**

Ob der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 durch genanntes Verhalten der Antragsgegnerin auch "genötigt" wurden, ist letztlich eine Frage der rechtlichen Würdigung und daher dort genauer zu prüfen.

- 31 - III. Rechtliche Würdigung 1. Allgemeines

### **E. 10**

In nächster Zeit wird sie sich im stationären Massnahmevollzug befinden. Nach beendeter Massnahme wird sie kaum ein Einkommen erzielen, welches ihr einen grösseren finanziellen Freiraum lässt. Es rechtfertigt sich somit angesichts

- 50 - der knappen finanziellen Verhältnisse, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Von der Festsetzung einer Entscheidgebühr ist abzusehen. 3. Ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigung, wobei eine Nachforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 1 StPO). 4. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung ist nach Vorliegen der entsprechenden Honorarnote separat zu entscheiden. IX. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde Gestützt auf Art. 75 Abs. 2 StPO ist vorliegendes Urteil der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich zwecks Überprüfung allfälliger vormundschaftlicher Massnahmen während oder nach Vollzug der stationären Massnahme mitzuteilen. Der Entscheid, ob eine vormundschaftliche Massnahme angebracht erscheint und letztlich auch tatsächlich anzuordnen ist, fällt in die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde und nicht in diejenige des erkennenden Gerichts. Weiter Ausführungen hierzu können daher unterbleiben.

- 51 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.